

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 9.7.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der am 1973 geborene Antragsteller ist serbischer Staatsangehöriger.

Nach mehreren früheren Aufenthalten und erfolglosen Asylverfahren im Bundesgebiet reiste er im Februar 2002 erneut ins Bundesgebiet ein und heiratete am 6. April 2002 in eine deutsche Staatsangehörige. Er erhielt, nachdem er ausgereist und mit einem Visum im Juli 2002 wieder eingereist war, am 24. Juli 2002 eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug, die zuletzt bis zum 8. März 2007 verlängert wurde. Die Ehe wurde inzwischen mit Urteil des Amtsgerichts Neu-Ulm vom 13. August 2004 geschieden. Die Eheleute lebten den Feststellungen des Amtsgerichts zufolge seit April 2004 getrennt.

Den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 23. Februar 2007 lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 19. März 2007 ab.

Dagegen ließ der Kläger Klage erheben mit folgendem Antrag:

- „1. den Bescheid vom 19. März 2007, Ziffern 2 bis 4.2 aufzuheben,
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Ferner beantrage ich namens des Klägers,

3. die Kosten des Aussetzungsverfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Hilfsweise wird beantragt, der Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO aufzugeben, die Abschiebung des Klägers bis zum Abschluss des Klageverfahrens einzustellen.“

Das Verwaltungsgericht legte den Antrag dahin aus, dass damit die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden sollte und lehnte diesen Antrag mit Beschluss vom 11. Mai 2007 ab. Für den Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG fehle es an einer zweijährigen Ehebestandszeit. Nach der Eheschließung am 6. April 2002 habe der Antragsteller das Bundesgebiet wieder verlassen und sei erst nach Erteilung eines Visums zum Familiennachzug im Juli 2002 wieder in das Bundesgebiet eingereist. Gründe für das Vorliegen einer besonderen Härte lägen nicht vor. Der Verlust des Arbeitsplatzes und das nur kurzfristige Unterschreiten der Zweijahresgrenze des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG begründe keine besondere Härte. Der Antragsteller habe bisher keine Duldung erhalten und unterfalle deshalb nicht der künftigen Altfallregelung. Die vom Antragsteller geltend gemachte neue Beziehung zu einer deutschen Staatsangehörigen führe nicht zu einem Aufenthaltsrecht. Eine Aufenthaltsbeendigung greife nicht unverhältnismäßig in die Rechte des Antragstellers aus Art. 8 EMRK ein. Der Antragsteller sei erst mit etwa 22 Jahren in das Bundesgebiet eingereist und habe sich nach dem negativen Ausgang des Asylverfahrens auch mehrfach wieder in seinem Herkunftsstaat aufgehalten. Es sei davon auszugehen, dass er die Beziehungen zum Herkunftsstaat niemals endgültig beendet habe. Der hilfsweise gestellte Antrag nach § 123 VwGO sei unzulässig.

Dagegen ließ der Antragsteller Beschwerde erheben mit dem Antrag,

unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 11. Mai 2007 die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Der Antragsteller habe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erworben. Lege man den Zeitpunkt der Eheschließung am 6. April 2002 zugrunde, sei die Trennung nicht vor Ablauf der Zweijahresfrist erfolgt. Der Antragsteller berufe sich ferner auf die beabsichtigte Neufassung des Aufenthaltsgesetzes und auf Art. 8 EMRK. Bei der Feststellung, ob eine besondere Härte vorliege, sei stärker zu gewichten, dass der Antragsteller die Zweijahresfrist nur kurzzeitig unterschreite. Auch der Verlust des Arbeitsplatzes sei als Härte zu qualifizieren. Zwischen dem Antragsteller und einer deutschen Staatsangehörigen bestehe eine enge, tatsächlich gelebte Lebensbeziehung im Sinne eines Familienlebens. Unter dem Gesichtspunkt „Zwang zur Ehe“ werde unzulässig in die Entscheidungsfreiheit von Verbindungen eingegriffen, die entsprechend einem tatsächlich gelebten Familienleben zusammenlebten, aber den Entschluss zur Eheschließung noch nicht gefasst hätten.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beigezogene Behördenakte und auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

II.

Ob der Antragsteller im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht einen zulässigen Antrag gestellt hat, mag zweifelhaft sein. Der unter Nr. 3 der Klageanträge gestellte Antrag kann als Antrag Nr. 3 im Klageverfahren oder - wie das Verwaltungsgericht ihn auslegt - als Hauptantrag im Eilverfahren gedeutet werden. Die Frage muss aber nicht geklärt werden, weil jedenfalls im Ergebnis die Beschwerde erfolglos bleiben muss.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht in der Sache einen Anspruch des Antragstellers auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG verneint. Der rechtmäßige Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft des Antragstellers im Bundesgebiet kann nicht vor einen Zeitpunkt seiner erneuten Einreise im Juli 2002 datiert werden, weil er vorher keinen rechtmäßigen Aufenthalt hatte. Die Rechtmäßigkeit der Ehebestandszeit bezieht sich nicht auf die Ehe, sondern auf den Aufenthalt (vgl. dazu Nr. 31.1.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern). Die Frist des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG begann nicht bereits mit der Eheschließung im April 2002. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich der Antragsteller nämlich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Im Zeitpunkt der Trennung der Eheleute im April 2004 waren somit noch keine zwei Jahre verstrichen.

Eine besondere Härte im Sinne des § 31 Abs. 2 AufenthG hat das Verwaltungsgericht ebenfalls zu Recht verneint. Wie der Antragsteller selber ausführt, kann der Verlust des Arbeitsplatzes eine Härte bedeuten, sie ist jedoch keine besondere Härte, sondern die regelmäßige Folge einer Aufenthaltsbeendigung.

Eine besondere Härte kann nicht deshalb angenommen werden, weil die Bestandszeit von zwei Jahren rechtmäßiger Ehe im Bundesgebiet nur um eine kurze Frist verfehlt wurde. Vielmehr ist das Nichterreichen der Frist die Voraussetzung dafür, dass eine besondere Härte geprüft wird. Eine Ehebestandszeit von knapp weniger als zwei Jahren wird nicht mit einem eigenständigen Aufenthaltsrecht honoriert, gleichgültig wie viel zum Erreichen der Frist fehlt, sondern kann lediglich als „normale“ Härte aufgefasst werden. Eine andere Gesetzesauslegung würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen, erst dann eine Integration als eigenständiges Aufenthaltsrecht anzuerkennen, wenn die Frist erfüllt ist. In allen anderen Fällen sind andere Kriterien für die Entscheidung heranzuziehen.

Die früheren Aufenthalte des Antragstellers im Bundesgebiet bleiben bei der Anwendung der Härteregelung außer Betracht, weil sie im Zusammenhang mit letztlich erfolglosen Asyl- und Asylfolgeverfahren standen.

Die vom Antragsteller geltend gemachte familienähnliche Beziehung zu einer deutschen Staatsangehörigen kann ihm kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet ermöglichen. Wie intensiv die Beziehung des Antragstellers zu seiner Lebensgefährtin ist, kann im Eilverfahren nicht beurteilt werden, da die näheren Umstände der Beziehung im Beschwerdeverfahren nicht dargelegt und glaubhaft gemacht wurden; darauf hat bereits das Verwaltungsgericht hingewiesen. Die im Beschwerdeverfahren angebotene Beweiserhebung verbietet sich schon wegen der Natur des Eilverfahrens. Im Übrigen würde auch das Bestehen einer familienähnlichen Beziehung nicht zwingend dazu führen, dass der Antragsteller einen Anspruch darauf hat, im Bundesgebiet bleiben zu dürfen. Einen Verstoß gegen Art. 8

EMRK hat das Verwaltungsgericht zutreffend verneint. Der behauptete „Zwang zur Ehe“ ist nicht ersichtlich. Soziale Beziehungen sind ihrem jeweiligen Gewicht entsprechend im Einzelfall zu würdigen. Im Fall des Antragstellers ist unter Berücksichtigung aller der Ausländerbehörde bekannten oder vorgetragene und belegte Umstände die Aufenthaltsbeendigung nicht unverhältnismäßig. Das Verwaltungsgericht hat das im Einzelnen dargelegt. Darauf wird Bezug genommen.

Auf die vom Antragsteller angesprochenen künftigen Rechtsänderungen wird hier nicht weiter eingegangen, weil sie die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids nicht berühren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Streitwert ergibt sich aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 GKG.

Vorinstanz: VG Augsburg, Beschluss vom 11.5.2007, Au 6 S 07.410